

COVID-19: LEGISLATIVE MASSNAHMEN PER 22.04.2020

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftspartner,

wir dürfen Sie über die aktuelle Entwicklung im Bereich der Steuern und des Rechts informieren. In diesem Newsletter berichten wir über die Stillhaltezeit bzgl. der Kredittilgungen sowie über das sog. Lex Covid.

1. STILLHALTEZEIT FÜR DIE KREDITTILGUNGEN

Am 16.04.2020 trat das Gesetz Nr. 177/2020 GBl., über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der Kredittilgungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, in Kraft. Das Gesetz hat die sog. Schutzfrist eingeführt.

Schutzfrist

Die Schutzfrist entfaltet folgende Wirkungen:

- Während der Schutzfrist sind Kreditnehmer nicht verpflichtet, ihre Schulden aus Kreditverträgen zu tilgen, d.h. dass die Tilgung der jeweiligen Kreditbeträge während dieses Zeitraums ausgesetzt wird.
- Falls der Kreditnehmer eine natürliche Person ist, entsteht dem Kreditgeber während der Schutzfrist der Anspruch lediglich auf die Zinsen; diese sind jedoch frühestens nach Ablauf der Schutzfrist zur Zahlung fällig. Eine juristische Person ist verpflichtet, aus dem Kreditvertrag erwachsende laufende Zahlungen nach wie vor zu leisten, und zwar zu den Zeitpunkten, die durch den betreffenden Kreditvertrag vorgesehen sind.
- Um die Schutzfrist wird die Dauer der Kreditbesicherung verlängert. Die Besicherung erlischt somit nicht früher als am letzten Tag der Schutzfrist.
- Der Zeitraum, für den der feste Zinssatz (Zinsbindung) vereinbart wurde, typischerweise bei den Hypotheken, wird um die Schutzfrist verlängert. Ist der Kreditnehmer zugleich Verbraucher, entsteht dem Kreditgeber während der Schutzfrist nicht das Recht auf einen höheren Zins, als acht Prozentpunkten über dem durch die Tschechische Nationalbank öffentlich bekannt gemachten Leitzinssatz entspricht.
- Ab dem 01.05.2020 entsteht dem Kreditgeber gegenüber dem Kreditnehmer nicht das Recht auf Verzugszinsen oder auf weitere Zahlungen, die mit dem Verzug mit der Schuldtilgung einhergehen.

- Falls ein Kreditnehmer, der eine juristische Person ist, die Vorteile der Schutzfrist in Anspruch nimmt, ist er zugleich verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die die Verringerung seiner zur Befriedigung des Kreditgebers heranzuziehenden Vermögensmasse bewirken könnten.

Die Schutzfrist besteht vom ersten Tag des ersten Kalendermonates, der auf den Tag folgt, an dem dem Kreditgeber die Mitteilung des Kreditnehmers darüber zugegangen ist, dass er beabsichtigt, die Schutzfrist bis zum 31.10.2020 in Anspruch zu nehmen, oder falls der Kreditnehmer es wünscht, nur bis zum 31.07.2020. Dem Kreditnehmer steht es somit frei, die Schutzfrist bis zum 31.10.2020 oder aber nur bis zum 31.07.2020 in Anspruch zu nehmen.

Betroffene Kredite

Ungeachtet dessen, welches Recht anzuwenden ist bzw. ob eine der Parteien bspw. eine ausländische Person ist, findet das Gesetz Anwendung auf sämtliche

- Kredite, die vor dem 26.03.2020 vereinbart und zugleich abgenommen wurden, sowie
- Kredite, die mindestens vor dem 26.03.2020 vereinbart wurden, falls es sich bspw. um mit einer Immobilie besicherte Kredite handelt, oder um Kredite, die zur Erwerbung einer unbeweglichen Sache dienen.

Das Gesetz findet dagegen keine Anwendung auf Kredite

- bei denen der Kreditnehmer per 26.03.2020 in Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen ist;
- zur Finanzierung von Geschäften mit Investmentinstrumenten,
- bzgl. der Finanzbürgschaften,
- sowie auf weitere in § 3 Abs. 3) dieses Gesetzes genannte Kredite.

Inanspruchnahme der Schutzfrist

Damit der Kreditnehmer in Genuss der Schutzfrist kommt, muss er dem Kreditgeber mitteilen, dass er von dieser Schutzfrist Gebrauch macht – zum Einsatz kommt somit das sog. *Opt-in*. Die Schutzfrist setzt dann automatisch an dem ersten Tag des Monats ein, der auf den Tag folgt, an welchem dem Kreditgeber die Mitteilung darüber zugegangen ist, dass der Kreditnehmer die Schutzfrist in Anspruch nimmt. Ausgenommen vom *Opt-in* ist das Verbot der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Verzug eines Verbrauchers, das automatisch kraft Gesetzes für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis 31.10.2020 durchgreift.

Die Inanspruchnahme der Folgerungen der Schutzfrist ist kraft Gesetzes von jeder Gebühr befreit.

2. LEX COVID

Am 20.04.2020 hat der Präsident der Tschechischen Republik das Gesetz über die Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie SARS CoV-2 auf Gerichtsverfahrensbeteiligte, Geschädigte, Straftatenopfer und juristische Personen sowie über die Änderung des Insolvenzgesetzes und der Zwangsvollstreckungsordnung unterzeichnet. Das Gesetz trat zum heutigen Tag noch nicht in Kraft. Dessen Bekanntmachung in der Gesetzessammlung wird jedoch in Kürze erwartet. Das Gesetz regelt insbesondere:

Verzug mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit und Maßnahmen betreffend den Lauf von Fristen

Das Gesetz reagiert auf den Umstand, dass pandemiebedingte außerordentliche Maßnahmen einer Vielzahl von Menschen eine fristgerechte Erfüllung ihrer Geldschulden unmöglich machten bzw. wesentlich erschwerten. Falls ein Schuldner das Vorliegen dieses Umstandes auf seiner Seite nachweist, dürfen von ihm während des Bestehens der vorgenannten außerordentlichen Maßnahmen bis zum 30.06.2020 im Zusammenhang mit seinem Zahlungsverzug, der seit dem 12.03.2020 eingetreten ist, nur gesetzliche Verzugszinsen verlangt werden. Diese Regel findet keine Anwendung auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten und die Vertragsparteien dürfen hiervon mit ihren Vereinbarungen nicht abweichen.

Eine weitere Maßnahme, die dieses Gesetz mit sich bringt, sind Regeln für die Verlängerung von Fristen. Diesbezüglich handelt es sich um Fristen in den Zivilprozess-, Verwaltungs-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren sowie vor dem Verfassungsgericht. Der Verfahrensbeteiligte kann einen Antrag auf die Verlängerung einer gesäumten Frist stellen, wenn ihm pandemiebedingte außerordentliche Maßnahmen die Vornahme einer Handlung im betreffenden Verfahren unmöglich machten bzw. erheblich erschwerten.

Körperschaftsbereich

Während des Bestehens der pandemiebedingten außerordentlichen Maßnahmen, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020 gelten im Körperschaftsrecht folgende Neuregelungen:

- Im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Organe von juristischen Personen ist nun die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bzw. unter Einsatz von technischen Mitteln auch dann zulässig, wenn dies durch die Gründungsurkunde ausgeschlossen ist. Um auf das Umlaufverfahren in der vorgenannten Zeit zurückgreifen zu können, erübrigt sich somit eine entsprechende Änderung der Gründungsurkunde.
- Bei Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds eines gewählten Organs einer juristischen Person verlängert sich automatisch seine Amtszeit auf drei Monate ab der Beendigung der pandemiebedingten außerordentlichen Maßnahmen. Das Mitglied eines gewählten Organs kann jedoch der automatischen Verlängerung seiner Amtszeit entgegenwirken, indem er vor

Ablauf der Amtszeit der juristischen Person seine Nichtzustimmung zur Verlängerung seiner Amtszeit zustellt.

- Das Gesetz verschiebt die Frist für die Feststellung eines Jahresabschlusses dahingehend, dass die Frist nicht früher als drei Monate nach der Beendigung der pandemiebedingten außerordentlichen Maßnahmen abläuft. Die Höchstfrist wurde durch dieses Gesetz auf den 31.12.2020 festgelegt.

Insolvenz

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf von sechs Monaten ab der Beendigung der pandemiebedingten außerordentlichen Maßnahmen, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020, trifft die Unternehmer, die Kenntnis von ihrer Insolvenz erlangt haben oder bei gebührender Sorgfalt hätten erlangen müssen, die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen ihrer eigenen Person (Eigeninsolvenzantrag) nicht. Voraussetzung hierfür ist es jedoch, dass die Insolvenz nicht bereits vor der Verabschiedung der pandemiebedingten außerordentlichen Maßnahmen eingetreten ist und überwiegend auf die außerordentlichen Maßnahmen zurückzuführen ist. Zugleich wird das Insolvenzgericht in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31.08.2020 die durch die Gläubiger gestellten Insolvenzanträge nicht berücksichtigen.

Die Schuldner, denen per 12.03.2020 ein Sanierungsplan (Insolvenzplan) genehmigt wurde, der bislang nicht zur Gänze umgesetzt wurde, sind berechtigt, beim Gericht zu beantragen, dass dieses eine vorübergehende Unterbrechung der Erfüllung des Sanierungsplans (Insolvenzplans) beschließt. Während dieser Unterbrechung darf über die Umwandlung der Sanierung in den Konkurs nicht entschieden werden.

Was die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen eines Insolvenzschuldners betrifft, wird die Zeit des Bestehens der pandemiebedingten außerordentlichen Maßnahmen auf die für die Anfechtbarkeit der Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners maßgebliche Zeit nicht angerechnet.

Das sog. LEX COVID bringt zudem eine aktuell bedeutsame Neuerung des Insolvenzgesetzes mit sich, mit der das sog. außerordentliche Schutzschirmverfahren eingeführt wird, das mit den auf die COVID-19-Erkrankungen zurückzuführenden außerordentlichen Maßnahmen im Zusammenhang steht. Während des außerordentlichen Schutzschirmverfahrens ist der Insolvenzschuldner insbesondere berechtigt:

- die mit der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zusammenhängenden, nach der Verkündung des außerordentlichen Schutzschirmverfahrens entstandenen Verbindlichkeiten vorrangig zu begleichen, und
- als Unternehmer die öffentliche Unterstützung, die den Unternehmern zur Minderung der Auswirkungen der COVID-19-Erkrankungen gewährt wird, in Anspruch zu nehmen.



Den Antrag auf das außerordentliche Schutzschirmverfahren kann der Schuldner stellen, der Unternehmer ist und per 12.03.2020 nicht insolvent war, und zwar bis zum 31.08.2020.

Das Gesetz sieht darüber hinaus auch besondere Maßnahmen bezüglich der Restschuldbefreiung und der Erfüllung eines Tilgungsplans vor.

Wir hoffen, dass unser Newsletter Ihnen hilft, sich einen Überblick über die aktuellen Möglichkeiten zu verschaffen. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Lösung Ihrer diesbezüglichen Anliegen zu unterstützen.

Ihr LTA-Team